



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 26. August 2026 (Amtl. Bek. HSNR 21/2026)

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 26. August 2026
(Amtl. Bek. HSNR 21/2026)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Studien- oder Projektarbeit
- § 19 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 20 Performanzprüfung
- § 21 Testate
- § 22 Projekt
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit
- § 26 Kolloquium
- § 27 Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
- § 30 Bachelorurkunde

§ 31 Zusätzliche Prüfungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 Übergangsbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Prüfungs- und Studienplan für den ausbildungsbegleitenden Studiengang

Anlage 2 Prüfungs- und Studienplan für den Teilzeit-Studiengang

Anlage 3 Fachschulmodule Physiotherapie

Anlage 4 Fachschulmodule Ergotherapie

Anlage 5 Letztmalige Prüfungstermine

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften am Fachbereich Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt sowohl die neunsemestrige Studienform, in der begleitend eine Ausbildung zum Beruf der Physiotherapeutin/des Physiotherapeuten oder der Ergotherapeutin/des Ergotherapeuten absolviert wird (ausbildungsbegleitender Studiengang), als auch die achtsemestrige Studienform, die insbesondere ein berufsbegleitendes Studium in Teilzeit ermöglicht (Teilzeit-Studiengang). Beide Studienformen basieren darauf, dass die Hochschule mit staatlich anerkannten Fachschulen kooperiert und die Berufsausbildung in Teilen auf das Studium anerkennt.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Studierenden sind nach Abschluss des Studiums in der Lage, komplexe Zusammenhänge zu überblicken, fachliche Problemstellungen wissenschaftlich zu analysieren, geeignete Lösungen interdisziplinär zu erarbeiten sowie Erkenntnisse zu erklären, kritisch zu hinterfragen und zu bewerten, um später in beruflichen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kontexten sachgerecht agieren zu können.
- (2) Ziel des Studiums ist konkret, dass die Absolventinnen und Absolventen
- ein fundiertes Verständnis für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn und die Integration relevanter neuer Forschungsergebnisse in die eigene Fachpraxis als Grundlage für das lebenslange Lernen haben,
 - über betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse mit Relevanz für die alltägliche therapeutische Praxis, leitende Positionen und unternehmerische Tätigkeitsfelder verfügen,
 - über fundierte Kenntnisse hinsichtlich des vielfältigen deutschen Gesundheitsmarktes, seiner Interprofessionalität und dessen Weiterentwicklungspotentials verfügen,
 - eine effektive Kommunikationsschnittstelle mit und zwischen unterschiedlichen Akteuren des Gesundheitssystems mit den Zielen Wissensvermittlung, Mediation, Edukation bilden,
 - die Kriterien für die Förderung von effektiver, effizienter und innovativer Patientenversorgung verinnerlichen,
 - über vertiefte Kompetenzen im Verständnis und in der Anwendung von Methoden zur Datenerhebung und Dateninterpretation verfügen,
 - zielgruppenspezifisch therapiewissenschaftliche Erkenntnisse vor unterschiedlichem Publikum kommunizieren und präsentieren.
- (3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind
 1. der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung und
 2. a) für den ausbildungsbegleitenden Studiengang der Nachweis, dass sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer kooperierenden Fachschule in der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeut oder zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeut befindet und diese Ausbildung nach Maßgabe der im Kooperationsvertrag festgelegten Standards absolviert,
b) für den Teilzeit-Studiengang der Nachweis, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeut oder zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeut an einer staatlich anerkannten Fachschule abgeschlossen und die staatliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 haben Zugang zum Studium außerdem in der beruflichen Bildung Qualifizierte auf Grundlage der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung sowie im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf Grundlage der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung.
- (3) Für den Zugang zum Studiengang müssen mindestens Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeRS) nachgewiesen werden. Als Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:
 - TestDaF, mindestens Stufe 4 in allen Teilen
 - telc Zertifikat C1 Hochschule
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-2
 - Deutsches Sprachdiplom, Stufe II (KMK)
 - Goethe-Zertifikat C2
- (4) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn
 1. die Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, der eine erhebliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist, und
 2. die betreffende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit des ausbildungsbegleitenden Studienganges beträgt neun, die des Teilzeit-Studienganges acht Semester.
- (2) In beiden Studiengängen setzt das Studium – begleitend oder aufeinander folgend – auf einer dreijährigen, an einer staatlich anerkannten Fachschule mit der staatlichen Prüfung abgeschlossenen Physiotherapie- oder Ergotherapieausbildung auf.

(3) Im Fall des neunsemestrigen ausbildungsbegleitenden Studienganges entspricht das erste Semester der Regelstudienzeit dem ersten Halbjahr der Fachschulausbildung; während dieser Zeit werden noch keine Lehrveranstaltungen an der Hochschule besucht. Mit dem Übergang ins zweite Fachschulhalbjahr beginnt die fünfsemestrige ausbildungsbegleitende Phase mit parallelem Schulbesuch und Studium, an deren Ende die staatliche Prüfung als Physiotherapeutin/Physiotherapeut oder Ergotherapeutin/Ergotherapeut abgelegt wird; in dieser Phase finden in der Regel an einem Tag pro Woche Lehrveranstaltungen in der Hochschule statt. Die letzten drei Semester werden in Teilzeit studiert und schließen mit der Bachelorprüfung ab.

(4) Im Fall des achtsemestrigen Teilzeit-Studienganges entsprechen die ersten beiden Semester der Regelstudienzeit den aus der zuvor absolvierten Fachschulausbildung angerechneten Studienanteilen. Die auf die Fachschulausbildung folgenden sechs Hochschulse semester werden, in der Regel berufs begleitend, in Teilzeit studiert und schließen gleichfalls mit der Bachelorprüfung ab. Das Teilzeitstudium verpflichtet die Studierenden in der Regel an zwei Tagen pro Woche zum Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule.

(5) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden jeweils das Projekt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Entsprechend § 5 Abs. 5 haben die Module des Studienganges insgesamt einen Umfang von 180 Kreditpunkten. In den Modulen enthalten sind neun Module im Gesamtumfang von 60 Kreditpunkten, die im Zuge der Fachschulausbildung erworben und auf das Hochschulstudium pauschal anerkannt werden, sobald der Nachweis über das Bestehen der staatlichen Prüfung vorliegt.

(6) Voraussetzung für die Anerkennung ist im Fall des ausbildungsbegleitenden Studienganges ein Kooperationsvertrag mit der betreffenden Fachschule, welcher sicherstellt, dass die Kompetenzen entsprechend den Modulbeschreibungen vermittelt werden und das vorgegebene Qualifikationsziel erreicht wird. Der Kooperationsvertrag regelt insbesondere auch die zeitliche Verzahnung von Fachschulausbildung und Studium sowie die Übernahme der Noten der Fachschulausbildung.

(7) Das durch die Hochschule bereitzustellende Gesamtlehrangebot beträgt 79 Semesterwochenstunden.

(8) Das Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4. Die Anlagen 1 und 2 enthalten diese Angaben für das Hochschulstudium, die Anlagen 3 und 4 für die aus der Fachschulausbildung anzuerkennenden Module. Einzelheiten insbesondere zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Übrigen im Modulhandbuch festgelegt, das von allen Interessierten jederzeit eingesehen werden kann.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen 1 bis 4) in studienbegleitende Prüfungen und Testate sowie den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen jeweils auf ein Modul oder einen Teil eines Moduls und schließen dieses Modul oder Teilmodul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im ausbildungsbegleitenden Studiengang in der ersten Hälfte des neunten, im Teilzeit-Studiengang in der ersten Hälfte des achten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Um Verfahrensabläufe zeitlich anzupassen, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.
- (5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des einzelnen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand der oder des Studierenden von 30 Zeitstunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden der oder dem Studierenden zuerkannt, sobald sie oder er die zugehörige Prüfung bestanden oder gegebenenfalls die geforderten Testate erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden der oder dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für sie oder ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß der Sätze 6 und 7 nicht alle Prüfungsausschussmitglieder stimmberechtigt sind, besteht Beschlussfähigkeit, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Prüfungsausschussmitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die Beurteilung ihrer eigenen Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie an anderen Hochschulen Lehrende zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüferin oder Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüferinnen und Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Regelungen der vom Senat als Rahmenordnung erlassenen Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Niederrhein sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testatleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt eine rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Das Projekt sowie die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt, oder wenn er die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende befristete Prüfungsarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einer von ihm benannten Vertrauensärztin oder eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat). Zur Erkennung von Plagiaten können unterstützend geeignete Softwaresysteme eingesetzt werden.

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dazu festzustellen, ob die in der jeweiligen Modulbeschreibung formulierten Lernziele erreicht wurden.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen. Werden die Modulveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache, es sei denn, dass im Modulhandbuch etwas anderes festgelegt ist.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 16),
2. die mündliche Prüfung (§ 17),
3. die Studien- oder Projektarbeit (§ 18),
4. die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 19),
5. die Performanzprüfung (§ 20).

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. im ausbildungsbegleitenden Studiengang im Fall der Prüfungen zu den Modulen 14 bis 22 die staatliche Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 mit Erfolg abgelegt hat,
 4. im Fall der Prüfung zum Modul 14 das Testat im Teilmodul 9.1 erbracht hat,
 5. im Fall der Prüfung zum Modul 16 die Prüfungen zu den Modulen 6, 8, 10 und 11 bestanden und das Testat zum Teilmodul 9.1 erbracht hat,
 6. im Fall der Prüfung zum Modul 22 die Prüfung zum Modul 11 bestanden und das Testat zum Teilmodul 9.1 erbracht hat,
 7. im Fall der Prüfung zum Modul 23 die Prüfungen zu den Modulen 1a bis 11 bestanden und die Testate zum Modul 9 erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann, in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder die Prüfung, zu der er die Zulassung beantragt, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem hier geregelten Studiengang aufweist.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

§ 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden durch den Studiausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Inklusionsstärkungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Weise abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen sein. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Prüflingen mit einer Behinderung, soweit nicht mit einer Änderung des Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzulegenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Prüflinge, die aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Weise abzulegen, entsprechend.

§ 16 Klausurarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls. Sie soll je Kreditpunkt 15 bis 30 Minuten betragen.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Prüferin oder der Prüfer eine Regelung treffen, nach der in Übungsklausuren erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 10 % auf das Leistungssoll der regulären Klausurarbeit angerechnet werden können.
- (4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch eine einzige Prüferin oder einen einzigen Prüfer ausreichend. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 7 Abs. 1 zur Abnahme von Prüfungen befugt sind. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

(6) Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

1. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können,
2. die Prüfungsunterlagen des Prüflings für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erstellung der elektronischen Klausurarbeit archiviert werden.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt; im Fall des letzten Wiederholungsversuchs wird eine mündliche Prüfung stets als Kollegialprüfung durchgeführt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann dementsprechend länger dauern. Die Dauer ist der Gruppe vorab mitzuteilen.

(3) Eine Gruppenprüfung kann innerhalb der Gruppe auch interaktiv unter Aufgabenstellung eines Rollenspiels durchgeführt werden. Mit seinem jeweiligen Rollenspielbeitrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, in selbstständiger Gestaltung ein Thema aufzubereiten, in eine darstellende Form zu bringen, Medien themengerecht einzusetzen und seine Zuhörerschaft motivierend an der Aufgabenstellung zu beteiligen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Eine mündliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und des Prüflings

1. zur Beteiligung externer Prüfer sowie
 2. im Falle von Prüfungen für zwischenzeitlich nicht am Hochschulort befindliche Studierende
- auch mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden; am Ort des Prüflings ist gegebenenfalls eine neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten.

§ 18 Studien- oder Projektarbeit

- (1) Eine Studien- oder Projektarbeit kann neben der Ausarbeitung eine Präsentation, ein Referat oder andere mündliche Anteile umfassen. Sie kann auch nur in einer Präsentation oder einem Referat bestehen. Sie kann außerdem in Form einer Portfolioarbeit durchgeführt werden, bei der die Ausarbeitung in einer strukturierten Sammlung von Arbeitsergebnissen und Dokumenten unter Einschluss einer Reflexion besteht.
- (2) Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (3) Aufgabenstellung, Bearbeitungszeit und Abgabemodalitäten der Studien- oder Projektarbeit sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder die aufgabenstellende Prüferin oder den aufgabenstellenden Prüfer mitzuteilen.
- (4) § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend
- (5) Bei der Abgabe der Studien- oder Projektarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei der Präsentation, dem Referat oder dem sonstigen mündlichen Anteil als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) In einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). Ein Abzug von Punkten innerhalb einer Aufgabe mit mehrfacher Antwortmöglichkeit ist unzulässig.
- (4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Die Prüferin oder der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(7) § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 20 **Performanzprüfung**

(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung als Performanzprüfung durchgeführt werden. In einer Performanzprüfung werden Anwendungsfälle des jeweiligen Fachgebietes realitätsnah dargestellt oder simuliert. Der Prüfling soll zeigen, dass er sein theoretisches Wissen in einer vorgegebenen Handlungssituation praktisch umsetzen und reflektieren kann. Performanzprüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzerinnen oder Beisitzer hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine Performanzprüfung dauert etwa 45 bis 60 Minuten.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21 Testate

- (1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika und Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende an den jeweiligen Modulveranstaltungen aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass sie oder er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.
- (3) Testate werden nicht benotet und sind bei Nichterbringung der verlangten Leistung unbegrenzt wiederholbar.

§ 22 Projekt

- (1) Das Projekt soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen und zugleich eine Vorbereitung auf die Bachelorarbeit ermöglichen.
- (2) Das Projekt beginnt im ausbildungsbegleitenden Studiengang in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des achten, im Teilzeitstudiengang am Ende der Vorlesungszeit des siebten Semesters und dauert sechs Wochen. Es ist ohne Teilung zu absolvieren.
- (3) Zum Projekt wird auf Antrag zugelassen, wer in den Modulen 1a bis 13 alle 111 Kreditpunkte erworben hat.
- (4) Über die Zulassung zum Projekt und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass eine ausreichende Zahl an Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen.
- (5) Hat sich die oder der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, ist der Fachbereich verpflichtet, ihn aktiv zu unterstützen. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle des externen Projekts ein Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das interne Projekt gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.
- (6) Während des Projekts wird die oder der Studierende von einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorin oder einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Das Projekt wird durch einen schriftlichen Projektbericht und eine Präsentation abgeschlossen. Der Umfang des Projektberichtes soll 15 Seiten nicht überschreiten. Das Projekt kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Das Projekt wird gemäß § 10 benotet.

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Inhalt der Bachelorarbeit ist in der Regel eine Aufgabenstellung aus dem Gesundheitswesen, die übergreifend medizinisch-therapeutische, ökonomische und technologische Themen beinhalten kann. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf in einer geeigneten Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll 70 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. im ausbildungsbegleitenden Studiengang die staatliche Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 mit Erfolg abgelegt hat,
 3. mindestens 156 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form fristgemäß unter Nutzung der von der Hochschule bereitgestellten Upload-Funktion einzureichen; der Arbeit müssen die Abzüge aller zitierten Internetquellen beigelegt sein. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings oder von Einschränkungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.

- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. er die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. er zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. er 165 Kreditpunkte erworben und die Bachelorarbeit abgegeben hat,
 4. nicht nach dem Ergebnis der Bachelorarbeit feststeht, dass auch bei Durchführung des Kolloquiums die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend (5,0)“ zu bewerten ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt, ohne dass es eines weiteren Antrags bedarf, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Absatz 2 Nr. 4 ist nur dann gegeben, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert etwa 45 Minuten. § 17 gilt entsprechend.
- (5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings oder von Einschränkungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Fall des § 20 Abs. 2 Satz 2 muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung der Präsentation und des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Bachelorarbeit und das Kolloquium eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen oder Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Findet gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 4 ein Kolloquium nicht statt, gelten die Bachelorarbeit und das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Für das Bestehen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 28 **Ergebnis der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen oder die Bachelorarbeit zusammen mit dem Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder wenn das Projekt nicht erfolgreich abgeleistet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 29 **Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen und zugeordneten Kreditpunkte aller Module, das Thema und die Namen der Prüferinnen oder Prüfer der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Alle Noten werden in der Schriftform und in der Dezimalform gemäß § 10 Abs. 4 angegeben. Module, in denen ausschließlich Testate ausgestellt worden sind, werden als „bestanden“ ausgewiesen. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 anerkannt worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Mittel der Modulnoten mit Ausnahme der Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, gewichtet nach Kreditpunkten	75 %
- Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums	25 %
- (3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.
- (4) Jede Absolventin und jeder Absolvent erhält als Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records (jeweils in englischer Sprache) sowie eine Notenverteilungsskala entsprechend dem ECTS-Leitfaden (in deutscher und englischer Sprache). Die Notenverteilungsskala dient dazu, die Gesamtnote der Absolventin oder des Absolventen in das Leistungsbild einer Vergleichsgruppe von Absolventinnen und Absolventen einordnen zu können. Für die Absolventinnen und Absolventen eines Semesters wird die maßgebliche Vergleichsgruppe aus den Absolventinnen und Absolventen desselben Studiengangs der unmittelbar vorhergehenden Semester gebildet. In die Vergleichsgruppe werden so viele Semester einbezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 100 Abschlüssen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 100 Abschlüssen nicht erreicht ist, wird die Vergleichsgruppe um Absolventinnen und Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 30 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird der Absolventin oder dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Nordrhein versehen.

§ 31 Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle beantragen. Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen einer einzelnen Prüfung kann er bereits nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragen. Anträge auf Einsichtnahme sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Die Einsichtnahme wird dem Prüfling gewährt, soweit die Kenntnis der Prüfungsunterlagen zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Bei dieser Einsichtnahme hat der Prüfling das Recht auf Fertigung einer Kopie oder sonstigen originalgetreuen Reproduktion der Prüfungsunterlagen.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 2027 oder später das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften an der Hochschule Niederrhein vor dem Sommersemester 2027 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften an der Hochschule Niederrhein vom 16. Dezember 2019 (Amtl. Bek. HSNR 33/2019, zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Januar 2022 (Amtl. Bek. HSNR 2/2022)), weiterhin Anwendung, jedoch

- für Studierende des ausbildungsbegleitenden Studienganges nicht länger als bis zum 29. Februar 2032,
- für Studierende des Teilzeit-Studienganges nicht länger als bis zum 28. Februar 2031.

Nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung. In Anlage 5 sind für die Module des Hochschulstudiums die Termine angegeben, zu denen die zugehörige Prüfung oder die Möglichkeit des Testaterwerbs letztmalig angeboten wird.

(3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

(4) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung entsprechen, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung übertragen. Im Übrigen gelten für erbrachte Prüfungsleistungen die Regelungen der Anerkennungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften an der Hochschule Niederrhein vom 16. Dezember 2019 (Amtl. Bek. HSNR 33/2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Januar 2022 (Amtl. Bek. HSNR 2/2022), außer Kraft. § 34 bleibt unberührt.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) veröffentlicht.

BA Angewandte Therapiewissenschaften ausbildungsbegleitend

Abkürzungen: V=Vorlesung, SL=Seminarische Lehrveranstaltung, Ü=Übung, P=Praktikum, SWS=Semesterwochenstunden, Pr=Studienbegleitende Prüfung, T=Testat

BA Angewandte Therapiewissenschaften Teilzeit

Abkürzungen: V=Vorlesung, SL=Seminarische Lehrveranstaltung, Ü=Übung, P=Praktikum, SWS=Semesterwochenstunden, Pr=Studienbegleitende Prüfung, T=Testat

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				7. Semester				8. Semester				9. Semester				Summe SWS	ECTS Punkte	Art des Abschlusses
	Lehrveranstaltung	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P							
ATW-26-01a	Therapie und präventionsorientierte Analyse Teil 1																																8	Pr						
	1.1 Aktivitäten und Partizipation																																							
	1.2 Haltung und Bewegung																																							
	1.3 Atmung																																							
ATW-26-01b	Therapie und präventionsorientierte Analyse Teil 2																																8	Pr						
	1.4 Beweglichkeit																																							
	1.5 Kraft																																							
ATW-26-01c	Therapie und präventionsorientierte Analyse Teil 3																																6	Pr						
	1.6 Koordination																																							
	1.7 Ausdauer																																							
ATW-26-02a	Neurorehabilitation im Kindes- und Erwachsenenalter Teil 1																																8	Pr						
	2.1 Befunderhebung und Therapie bei sensomotorischen Störungsbildern																																							
ATW-26-02b	Neurorehabilitation im Kindes- und Erwachsenenalter Teil 2																																5	Pr						
	2.2 Pädiatrie																																							
ATW-26-03a	Therapie bei Beeinträchtigung von Rumpf, oberer und unterer Extremität Teil 1																																6	Pr						
	3.1 Erkrankungen und Beschwerden der Lenden-, Becken-, Bein- Region																																							
ATW-26-03b	Therapie bei Beeinträchtigung von Rumpf, oberer und unterer Extremität Teil 2																																8	Pr						
	3.2 Erkrankungen und Beschwerden der Hals-, Schulter-, Arm-Region																																							
	3.3 Erkrankungen und Beschwerden der Brustwirbelsäule und Rippen																																							
ATW-26-04	Therapie bei Beeinträchtigung des Herz-Kreislauf-, Atmungs- und Lymphsystems																																6	Pr						
	4.1 Erkrankungen und Beschwerden des Herz-Kreislauf Systems																																							
	4.2 Erkrankungen und Beschwerden des Atmungssystems																																							
	4.3 Erkrankungen und Beschwerden des Lymphsystems																																							
ATW-26-05	Therapie psychisch belasteter und onkologischer Patientinnen und Patienten																																5	Pr						
	5.1 Therapie bei psychisch-/psychosomatischen Beschwerden																																							
	5.2 Therapie bei onkologischen Erkrankungen und chronischen Schmerzen																																							
	Summe ETCS aus Fachschule																																60							

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		Summe SWS	ECTS Punkte	Art des Abschlusses
	Lehrveranstaltung	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S			
ATW-26-01a	Gestaltung teilhabeorientierter Therapieansätze Teil 1																			8	Pr	
	1.1 Produktivität gestalten																					
ATW-26-01b	Gestaltung teilhabeorientierter Therapieansätze Teil 2																			8	Pr	
	1.2 Selbstversorgung gestalten																					
	1.3 Freizeit gestalten																					
ATW-26-02	Therapie und präventionsorientierte Analyse																			8	Pr	
	2.1 Prinzipien der Befunderhebung																					
	2.2 Selbstversorgung, Produktivität und Freizeit analysieren																					
ATW-26-03a	Neurorehabilitation im Kindes- und Erwachsenenalter Teil 1																			8	Pr	
	3.1 Befunderhebung und Therapie bei sensomotorischen und kognitiven Störungsbildern																					
ATW-26-03b	Neurorehabilitation im Kindes- und Erwachsenenalter Teil 2																			8	Pr	
	3.2 Pädiatrie																					
	3.3 Ausgewählte Therapiekonzepte																					
ATW-26-04	Psychische und sozio-emotionale Störungsbilder																			10	Pr	
	4.1 Erkrankungen/Störungsbilder; psychisch, sozio-emotional																					
	4.2 Befunderhebung und Therapie bei psychischen und sozio-emotionalen Störungen																					
ATW-26-05	Behandlung motorisch-funktioneller Störungsbilder																			10	Pr	
	5.1 Motorisch-funktionelle Störungsbilder - Grundlagen																					
	5.2 Spezifische Befunderhebung, motorisch-funktionell																					
	5.3 Therapie motorisch-funktioneller Störungsbilder																					
	Summe ETCS aus Fachschule																			60		

Anlage 5

Auslaufen des Prüfungsangebotes der PO 2019

Modul	Letztmaliger Prüfungstermin	
	Dual	Teilzeit
6. Basiswissenschaften und Modelle therapeutischen Handelns	WiSe 27/28	WiSe 27/28
7. Mathematische Grundlagen	WiSe 27/28	WiSe 27/28
8. Betriebswirtschaftliche Grundlagen	SoSe 28	SoSe 28
9. Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens für ATW		
9.1 Formen und Techniken des Präsentierens	SoSe 28	SoSe 29
9.2 Verfassen wissenschaftlicher Texte	WiSe 28/29	WiSe 27/28
9.3 Planung des Untersuchungsvorhabens	SoSe 29	SoSe 29
10. Statistische Grundlagen und Strukturen des Gesundheitssystems	WiSe 28/29	WiSe 27/28
11. Evidenzbasierte Praxis (Therapiewissenschaften 1)	SoSe 29	SoSe 29
12. Diagnostische und therapeutische Verfahren für ATW	WiSe 29/30	WiSe 28/29
13. Qualität im Gesundheitswesen	WiSe 29/30	WiSe 28/29
14. Didaktik und Kommunikation in der Physio- und Ergotherapie	WiSe 30/31	WiSe 28/29
15. Digitalisierung und Dokumentation im Gesundheitswesen	SoSe 30	SoSe 28
16. Personal im Gesundheitswesen	SoSe 30	SoSe 29
17. Public Health	SoSe 30	SoSe 28
18. Volkswirtschaftliche Aspekte im Gesundheitswesen	SoSe 30	WiSe 29/30
19. Methoden der Betriebswirtschaftslehre	WiSe 30/31	WiSe 29/30
20. Prävention und Rehabilitation in den ATW (Therapiewissenschaften 2)	WiSe 30/31	WiSe 29/30